

Zur Rechtswirksamkeit einer mündlichen Vertragsverlängerung im so genannten „Ausrüsterstreit“ zwischen DFB und Adidas

von Rechtsreferendar Dr. Johan-Michel Menke, LL.M. (Hamburg), Düsseldorf

Im so genannten „Ausrüsterstreit“ zwischen dem DFB und Adidas ist die rechtlich interessante Frage, ob eine Vertragsverlängerung wirksam ist, die nicht schriftlich fixiert wurde.

Herbert Hainer, Vorstandschef des Sportartikelkonzerns Adidas, und DFB-Präsident Theo Zwanziger waren im August 2006 mündlich übereingekommen, ihren Ausrüstervertrag bis 2014 zu verlängern. In der Folge veröffentlichten beide Parteien dementsprechende Pressemitteilungen. Anschließend sollten die Anwälte beider Seiten die schriftlichen Verträge ausarbeiten. Dazu kam es aber nicht, weil zuvor der Weltmarktführer Nike dem DFB ein (unmoralisches?) Angebot machte. Seitdem vertritt Adidas die Position, einen Vertrag mit dem DFB bis 2014 zu besitzen. Der DFB ist gegenteiliger Rechtsauffassung. Im Folgenden soll ein wenig Licht in den rechtlichen „Dschungel“ gebracht werden.

Ein Ausrüstervertrag ist ein befristetes Dauerschuldverhältnis. Die Vertragsparteien treffen zu Beginn eine Einigung über bestimmte Bestandteile des Vertrags, insbesondere über den Vertragsgegenstand, den „Preis“ und die Laufzeit. Nun können die Vertragsparteien den Vertrag vor Fristablauf natürlich verlängern. Dies geschieht in der Regel schriftlich, was insbesondere unter Beweisgesichtspunkten angebracht ist. Häufig geschieht dies aber auch durch schlüssiges Verhalten oder mündlich.

Vorliegend kommen zwei Zeitpunkte für einen Vertragsschluss in Betracht: Entweder in der mündlichen Abrede zwischen Hainer und Zwanziger oder - durch schlüssiges Verhalten - im Rahmen der Herausgabe einer entsprechenden Pressemitteilung.

Da auch die Wirksamkeit einer schlüssigen Willenserklärung direkt von der Frage des Formzwangs und damit indirekt von der Problematik mündlich geschlossener Verträge anhängt, wird zunächst das Problem eines Vertragsschluss durch schlüssiges Verhalten skizziert.

Es ist zu klären, welche Anforderungen an schlüssiges Verhalten zu stellen sind, um diesem rechtsgeschäftlichen Erklärungswert zukommen zu lassen. Versucht man genauer zu ergründen, wann vom Vorliegen einer Willenserklärung durch schlüssiges, konkludentes Handeln auszugehen ist, so bietet es sich an, die Rechtsgeschäftslehre des großen Juristen *Werner Flume* zu bemühen.

Nach *Flume* liegt das Wesen der Willenserklärung „in der schöpferischen Gestaltung von Rechtsverhältnissen in Selbstbestimmung durch das In-Geltung-Setzen einer rechtlichen Regelung“. Für die hier darzustellende Problematik ist vornehmlich der Willenserklärung Aufmerksamkeit zu widmen, die auf die Änderung eines bestehenden Vertrags gerichtet ist. Der Wille des Erklärenden muss sich auf die rechtliche Umgestaltung des bestehenden Vertrags richten. In der Erklärung des Willens ist alsdann die Äußerung dieses Willens zu sehen. Die Willenserklärung ist mithin ein „Akt sozialer Kommunikation“. Erfolgt die Äußerung des Willens durch schlüssiges Verhalten, so zeichnet sich dieses dadurch aus, dass das Handeln zunächst einen anderen primären Zweck verfolgt. Im vorliegenden Fall transportierten die Presseerklärungen den mutmaßlichen Willen, den Ausrüstervertrag zu verlängern. Nun mag sich der DFB darauf berufen, diesen Willen tatsächlich nicht gehabt zu haben.

Weichen wirklicher Wille und geäußerte Erklärung voneinander ab, so stellt sich die Frage nach dem aus der Selbstverantwortung erwachsenden Vertrauensschutz. Diese Selbstverantwortung ist die Kehrseite der dem Bürger zuerkannten Möglichkeit, seine Rechtsverhältnisse privatautonom zu gestalten. Auf die hier zu behandelnde Thematik bezogen geht es vor allem um die Frage, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, dass dem Erklärenden zwar das Erklärungsbewusstsein fehlt, nach dem äußeren Anschein aber ein solches besteht. Die heute wohl herrschende Meinung lässt das potenzielle Erklärungsbewusstsein genügen und löst den Konflikt zwischen wirklichem Willen und erzeugtem Vertrauenstatbestand über die Regeln der Irrtumsanfechtung. Die Vertragsverlängerung ist damit - zunächst - wirksam. Sie kann vom DFB angefochten werden, wodurch er sich aber womöglich schadensersatzpflichtig macht.

Etwas anderes gilt nur dann wenn für die Vertragsänderung das Schriftformerfordernis greift. Die Schriftform kann für Verträge entweder gesetzlich vorgeschrieben sein oder vertraglich vereinbart werden. Eine gesetzliche Regelung,

wie etwa für Mietverträge, besteht nicht. Der Ausrüstervertrag ist als Lizenzvertrag (Rechtspacht) bzw. als Vertrag „sui generis“ einzuordnen und gesetzlich nicht reglementiert. Häufig finden sich aber in Verträgen so genannte Schriftformklauseln. Nach einer solchen Klausel bedürfen etwa verschiedene Modifizierungen des Vertrages der Schriftform. In einem solchen Fall hat die Schriftform in erster Linie eine Beweis-, aber auch eine Warnfunktion. Entscheidend ist somit, ob in dem Ausgangsvertrag zwischen DFB und Adidas eine Schriftformklausel enthalten ist und wie diese gefasst ist.

Insofern sind an dieser Stelle drei Möglichkeiten denkbar:

1. Entweder, es liegt keine Schriftformklausel vor. Dann wäre die schlüssige mündliche Vertragsverlängerung wirksam.

2. Oder es liegt eine einfache Schriftformklausel vor, wie etwa die Folgende:

„Mündliche Zusicherungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.“

Hier wäre eine formlose (!) Abbedingung der Schriftform prinzipiell möglich, was wiederum durch schlüssiges Verhalten geschehen kann. Auch in diesem Falle wäre die Vertragsänderung grundsätzlich rechtswirksam.

3. Es kommt aber auch in Betracht, dass eine so genannte „qualifizierte“ bzw. „doppelte“ Schriftformklausel vorliegt. Die könnte z. B. folgenden Inhalt haben:

„Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.“

Rechtswirksam wäre eine solche Klausel aber nur, wenn sie auch einzelvertraglich vereinbart wäre - und nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen „versteckt“ ist. Sollten DFB und Adidas eine derartige individualvertragliche Klausel in den Ausgangs-Ausrüstervertrag aufgenommen haben, wäre der Änderungsvertrag wiederum unwirksam wegen Verstoßes gegen das Schriftformerfordernis.